

030 K 006/23



AMTSGERICHT MOERS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag den 19.09.2024 um 09:00 Uhr,
im Saal 206, 2. Etage, Amtsgericht Moers, Haagstr. 7, 47441 Moers**

das im Grundbuch von Repelen Blatt 11479 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Repelen Flur 21, Flurstück
852, Gebäude- und Freifläche, Galgenbergsheide 29, groß 4,43 ar
1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Repelen, Flur 21,
Flurstück
853, Gebäude- und Freifläche, Galgenbergsheide, groß 0,22 ar

versteigert werden.

Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein ca. 1953 erbautes eingeschossiges, vollunterkellertes Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Wohnfläche von insgesamt etwa 120 m², sowie einer unbebauten Grundstücksparzelle.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Flurstück 852	409.000,- EUR
Flurstück 853 (1/2 Miteigentumsanteil)	3.000,- EUR
Gesamt	412.000,- EUR

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Moers, 11.07.2024